

Hausordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Auf Grund des Art. 21 Abs. 12 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt der Präsident der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung gilt für alle von der Hochschule oder in ihrem Auftrag genutzten oder bewirtschafteten Gebäude und Freiflächen.

(2) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder der Hochschule sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände oder in den Räumen der Hochschule aufhalten.

§ 2 Hausrecht

(1) Inhaber/in des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule. Sie oder er wird dabei von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.

(2) Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, seiner Vertreterin oder seinem Vertreter und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind:

- generell oder für den Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte, an der Hochschule tätige Mitglieder
- die Vizekanzlerin oder der Vizekanzler
- die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Liegenschaftsverwaltung, Gebäudemanagement, Haustechnik sowie Organisation und Zentrale Dienste (nachfolgend kurz „Sachgebiet Liegenschaften“)
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliotheken
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den Aufgabenbereichen Empfang/Poststelle
- die Sitzungsleiterinnen und Sitzungsleiter während der Sitzung von Kollegialorganen der Hochschule und ihrer Gremien
- die jeweils Lehrenden und Aufsichtsführenden in den Räumen, die für Lehre und Prüfung genutzt werden
- die Mitarbeiter und Inhaber des mit dem Kontroll- und Schließdienst beauftragten Unternehmens

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler und die Hausrechtsbeauftragten werden bei der Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) Die Verfügung eines Hausverbots über den Tag hinaus bleibt der Präsidentin oder dem Präsidenten vorbehalten.

(5) Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder in dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Anordnungen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor.

(6) Im Hinblick auf die Räume, die am Standort Münchberg von der Staatlichen Textilfachschule (mit-)genutzt werden, bleibt das Hausrecht dieser Bildungseinrichtung unberührt.

§ 3 Rauchverbot

In allen Räumen der Hochschule sowie auf den Balkonen herrscht absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien und auch dort nur in angemessenem Abstand zu den Fenstern der Büros und Lehrräume gestattet. Das Wegwerfen von Zigarettenresten auf den Boden ist verboten.

§ 4 Verwaltung der Schlüssel und der elektronischen Zugangskarten

(1) Die Gebäude- und Raumschlüssel sowie die elektronischen Zugangskarten werden vom Sachgebiet Liegenschaften verwaltet.

(2) Wenn Schlüssel oder Zugangskarten verloren gegangen sind, ist dies unverzüglich dem Sachgebiet Liegenschaften zu melden. Die dadurch verursachten Kosten trägt die/der für den Verlust Verantwortliche.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Jeder hat sich stets so zu verhalten, dass er den Lehr-, Lern-, Bibliotheks- und Forschungsbetrieb, sonstige genehmigte Veranstaltungen und die Tätigkeit der Hochschulverwaltung nicht beeinträchtigt.

(2) Den Anweisungen, welche die dazu Berechtigten in Ausübung des Hausrechts treffen, ist Folge zu leisten.

(3) Einrichtungen, Geräte und Bibliotheksbestand sind pfleglich und so zu behandeln, wie ihre Zweckbestimmungen es verlangen. Jedes Hochschulmitglied ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art verhütet werden.

(4) Sofern die Witterung dies erfordert und beim Verlassen der Räume sind die Fenster und Türen zu schließen.

(5) In sämtlichen Räumen und auf dem Gelände der Hochschule ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Abfälle aller Art sind in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter einzuwerfen.

(6) Mobiliar und Einrichtungsgegenstände der Hochschule dürfen nur mit Zustimmung des Sachgebiets Liegenschaften von ihrem eigentlichen Standort entfernt und andernorts verwendet oder eingesetzt werden.

(7) Eigenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen lediglich von den an der Hochschule tätigen Mitgliedern und nur mit Erlaubnis ihrer/ihrer Vorgesetzten und des Sachgebiets Liegenschaften in die Räume der Hochschule gebracht werden. Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Widerrechtlich eingebrachte oder nicht entfernte Gegenstände werden von der Hochschule auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers entfernt.

(8) Die im vorstehenden Absatz getroffenen Regelungen gelten grundsätzlich auch für elektrische und elektronische Geräte aller Art, die an das Stromnetz angeschlossen werden können. Studierenden ist es erlaubt, Notebooks und ähnliche Geräte mit sich zu führen, unter

Beachtung des Absatzes 10 zu betreiben und vorübergehend an das Stromnetz anzuschließen.

(9) Schäden sind unverzüglich dem Sachgebiet Liegenschaften anzuzeigen. Dies gilt auch bei Diebstählen.

(10) Musik- und Radiohören, auch mit Geräten wie z.B. Notebooks, Handys oder MP3-Playern, sind grundsätzlich verboten, es sei denn die Tonwiedergabe erfolgt ausschließlich über Kopfhörer. Für ähnliche Tondarbietungen (Videos, Spiele usw.) gilt dies entsprechend. Erlaubt ist das Abspielen von Musik usw. im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen. An der Hochschule tätigen Mitgliedern sind Musik- und Radiohören an ihrem Arbeitsplatz gestattet, soweit ihre/ihr Vorgesetzte/r es erlaubt und sich andere Hochschulmitglieder dadurch nicht gestört fühlen.

(11) Mit Energie ist sparsam umzugehen.

(12) Es gilt ein allgemeines Gebot der Müllvermeidung und weitestgehenden Reststoffverwertung. Das Mitbringen von privatem Müll oder Wertstoffen zur Entsorgung über die Hochschule ist untersagt.

§ 6

Benutzung der Räume

(1) Die Räume der Hochschule und ihnen zugehörige Anlagen dürfen grundsätzlich nur für Zwecke der Hochschule genutzt werden. Eine Benutzung zu anderen Zwecken bedarf der Erlaubnis der Hochschulleitung oder der von ihr damit beauftragten Organisationseinheit.

(2) Räume der Hochschule können an Hochschulfremde vermietet werden.

(3) Die Benutzung hat unter Beachtung der Raumbesorgungspläne, der besonderen Regelungen für die zentralen Einrichtungen und der ggf. getroffenen mietvertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen.

(4) Die Räume sind nach der Benutzung wieder selbstständig so herzustellen und aufzuräumen, wie sie angetroffen wurden. Mitgebrachte Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

(5) In den Laboren sind Essen und Trinken ausnahmslos verboten.

(6) In den Lehrräumen sind Essen und Trinken grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme gilt für das Einnehmen von Getränken durch die jeweils Lehrenden und Aufsichtsführenden. Weitere Ausnahmen kann die Hochschulleitung gestatten.

§ 7

Öffnungszeiten, Sicherheit

(1) Die Öffnungszeiten der Hochschulgebäude in der Vorlesungszeit und für die vorlesungsfreie Zeit werden von der Kanzlerin oder dem Kanzler festgelegt.

(2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen finden grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten statt. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis durch die Hochschulleitung. An Sonn- und Feiertagen ist jeder Lehrbetrieb generell ausgeschlossen.

(3) Bei Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten sind die Teilnehmer/innen in das Haus einzulassen, danach ist das Haus zu schließen. Der Veranstalter bzw. verantwortliche Bedienstete sorgt nach Beendigung der Veranstaltung dafür, dass die Räume ordnungsgemäß

mäßig verlassen werden, dass das Licht im Hause gelöscht und das Gebäude verschlossen wird.

(4) Sämtliche Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, abgeschlossen vorgefundene Türen nach dem Verlassen des jeweiligen Raums oder Gebäudes wieder abzuschließen.

(5) Die an der Hochschule tätigen Mitarbeiter haben sicherzustellen, dass ihr Arbeitsplatz vor unbefugter Benutzung und die ihrer Verantwortung unterliegenden Gegenstände vor unbefugtem Zugriff geschützt sind. Schlüssel sind sicher zu verwahren. Die besonderen Regelungen für den Datenschutz bleiben unberührt.

(6) Die Räume und das Gelände der Hochschule werden zu Sicherheitszwecken mit Videokameras überwacht.

§ 8

Anschläge, Werbung, Warenvertrieb

(1) Mitgliedern der Hochschule ist es widerruflich gestattet, für Zwecke des Hochschulbetriebs an den dafür vorgesehenen Ständern, Anschlagtafeln und freigegebenen Wandteilen Anschläge anzubringen. Auf allen Anschlägen sind die dafür verantwortliche Person, Personengruppe oder Hochschuleinrichtung anzugeben.

(2) Sofern Ständer, Anschlagtafeln oder Wandteile bestimmten Personen, Personengruppen oder Hochschuleinrichtungen zur Verfügung gestellt wurden, dürfen dort nur mit deren Einverständnis Anschläge angebracht werden.

(3) Werbung und Warenvertrieb Dritter bedarf der Erlaubnis der Hochschulleitung und ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

(4) Anschläge, die der Wahlwerbung für andere als mit der Hochschule und ihren Mitgliedern zusammenhängende Wahlen dienen, dürfen nicht angebracht werden. Dies gilt ebenfalls für Anschläge mit verfassungsfeindlichem, pornografischem oder rassistischem Inhalt.

(5) Anschläge, die entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 angebracht worden sind, können von den zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten entfernt werden. Hierdurch entstehende Kosten für Reparaturen und Reinigung sind von den Verursachern zu tragen.

§ 9

Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich am Empfang oder, wenn dieser nicht besetzt ist, im Sachgebiet Liegenschaften abzugeben. Sie werden von der Hochschule mindestens für die Dauer von acht Wochen aufbewahrt und der- oder demjenigen herausgegeben, die/der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz hieran glaubhaft macht. Nach Ablauf der Aufbewahrungszeit können Fundsachen von der Hochschule öffentlich versteigert werden.

§ 10

Schließfächer, Garderoben

Zur Aufbewahrung von Gegenständen und Kleidungsstücken stellt die Hochschule Studierenden und Lehrbeauftragten in dem vorhandenen Umfang Schließfächer und Garderoben zur Verfügung. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Die zur Benutzung der Schließfächer erlassenen Allgemeinen Bedingungen sind zu beachten.

§ 11 Befahren, Stellplätze

(1) Auf dem Hochschulgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Soweit dies nicht bereits kraft Gesetzes der Fall ist, werden die vorgenannten gesetzlichen Vorschriften hiermit zum Inhalt dieser Hausordnung gemacht.

(2) Das Befahren des Hochschulgeländes ist nur nach Maßgabe der durch die Beschilderung getroffenen Anordnungen und mit Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

(3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Stellplätzen abgestellt werden. Die Nutzung der Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die durch die Beschilderung getroffenen besonderen Anordnungen sind zu beachten.

(4) Das Abstellen abgemeldeter oder nicht fahrbereiter Kraftfahrzeuge ist verboten. Dasselbe gilt für funktionsuntüchtige Fahrräder.

(5) Jegliche Verunreinigungen (z.B. durch auslaufendes Öl) sind zu unterlassen und gegebenenfalls unverzüglich zu beseitigen. Sofern Fahrer/in oder Halter/in nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen, werden die Verunreinigungen auf deren/dessen Kosten entfernt.

(6) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind so abzustellen, dass der vorhandene Platz optimal genutzt werden kann und keine Gefahr für Personen oder Sachen, insbesondere andere Fahrzeuge/Fahrräder besteht.

(7) Die Zufahrtswege auf dem Gelände der Hochschule und die Gebäudeeingänge bilden Rettungswege für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Notarzt, Polizei). Vor und in diesen Zufahrten ist das Halten unzulässig.

(8) Entgegen den vorstehenden Regelungen parkende Fahrzeuge können abgeschleppt werden. Fahrer/in und/oder Halter/in sind verpflichtet, die Abschleppkosten zu tragen. Für das Entfernen widerrechtlich abgestellter Fahrräder gilt dies entsprechend.

(9) Für die beschränkten Parkplätze werden an die Nutzungsberechtigten elektronische Handsender ausgegeben. Diese werden vom Sachgebiet Liegenschaften verwaltet. Der Verlust eines Handsenders muss dem Sachgebiet Liegenschaften unverzüglich gemeldet werden. Die dadurch verursachten Kosten trägt die/der für den Verlust Verantwortliche.

§ 12 Tiere

(1) Abgesehen von Blinden-, Dienst- und Rettungshunden dürfen keine Tiere in die Gebäude der Hochschule gebracht werden.

(2) Hunde (ausgenommen Dienst- und Rettungshunde) sind an einer Leine zu führen.

(3) Wer einen Hund führt, ist verpflichtet, den Kot des Hundes aufzunehmen und hygienisch einwandfrei zu entsorgen. Pflichtwidrig nicht beseitigter Kot wird auf Kosten von Hundehalter und -aufseher entfernt.

§ 13 Bibliotheken

- (1) Mäntel, Jacken, Schirme, Taschen und andere größere Gegenstände dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden, sondern sind in den dafür vorgesehenen Schließfächern oder der Taschenablage unterzubringen. Mobiltelefone sind beim Betreten der Bibliothek auszuschalten. Essen und Trinken sind den Bibliotheksräumen ausnahmslos verboten.
- (2) In den Lesesälen ist stets Ruhe zu bewahren. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört werden.
- (3) Das eigenmächtige Reservieren von Arbeitsplätzen ist unzulässig. Arbeitsplätze, die mit Büchern und/oder persönlichen Gegenständen belegt sind, obwohl sie längere Zeit nicht genutzt werden, können vom Bibliothekspersonal beräumt werden.
- (4) Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, sich über die urheberrechtlichen Bestimmungen zu informieren und diese eigenverantwortlich zu beachten, die für das Anfertigen von Kopien aus dem Bibliotheksbestand und bei der Nutzung elektronischer Medien gelten.
- (5) Auf Verlangen des Bibliothekspersonals haben Benutzerinnen und Benutzer ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.
- (6) Es ist verboten, beim Verlassen der Bibliothek Werke/Medien mitzunehmen, die nicht vorher ordnungsgemäß ausgeliehen wurden.

§ 14 Brandschutz, Evakuierung, Erste Hilfe

- (1) Alle Benutzer/innen und Besucher/innen der Hochschule haben die geltende Brandschutzordnung zu beachten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Brandgefahr führen können. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind jederzeit freizuhalten.
- (2) Die jeweils geltenden Alarm-, Flucht- und Rettungspläne sind zu beachten.

§ 15 Bestehende Ordnungen

Die für die Benutzung bestimmter Hochschuleinrichtungen von der Hochschule erlassenen besonderen Ordnungen und Bedingungen bleiben unberührt. Für die Benutzung der Bibliotheken gilt die Allgemeine Benützungsvorschrift der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB). Im Übrigen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO).

§ 16
Rechtsfolgen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Hausordnung können neben Maßnahmen, die in Ausübung des Hausrechts ergriffen werden, und den Rechtsfolgen, auf die bereits in dieser Hausordnung hingewiesen wurde, auf Grund verschiedener Gesetze zu zivil-, straf-, bußgeld-, beamten- und arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Hof, 14. OKT. 2019



Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident der Hochschule Hof